OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652790/5/JK

Datum:
Linz, 30. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des W K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.04.2023, GZ: BHUUBSS-2023-85134/6-KOR, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 06.04.2023, GZ: BHUUBSS-2023-85134/6-KOR, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dem Bf sei die Lenkberechtigung von 14.10.2016 bis 14.08.2017 (10 Monate), von 20.07.2020 bis 20.07.2021 (12 Monate) und von 21.07.2021 bis 21.11.2022 (16 Monate) wegen Alkoholdelikten entzogen worden. Am 31.07.2021 habe der Bf erneut einen PKW in alkoholisiertem Zustand gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden verursacht. Aufgrund dessen sei er vom Landesgericht Linz wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, wobei die Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen worden sei, und zu einer Geldstrafe in Höhe von insgesamt 1.080 Euro verurteilt worden. Aufgrund der ausgesprochenen Entzugsdauer von zuletzt insgesamt 28 Monaten sei die Lenkberechtigung des Bf erloschen. Der Bf habe daher am 30.01.2023 die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B beantragt. Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung sei unter anderem die in § 7 FSG geregelte Verkehrszuverlässigkeit. In der dargestellten Sachlage manifestiere sich eindeutig die mangelnde Bereitschaft des Bf die für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr geltenden Vorschriften einzuhalten. Obwohl bereits mehrere Führerscheinentzüge aufgrund von Fahrten in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand erfolgt seien, hätten diese Umstände den Bf von der Begehung einer gleichgelagerten Tat wiederholt nicht abgehalten. Die seit dem letzten Delikt verstrichene Zeit erscheine nach wie vor als nicht ausreichend, als dass die Verkehrszuverlässigkeit als wiederhergestellt anzusehen wäre. Unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gehe die Behörde im Zeitpunkt ihrer Entscheidung davon aus, dass der Bf noch für weitere 18 Monate verkehrsunzuverlässig sei und somit eine Voraussetzung für die beantragte Erteilung der Lenkberechtigung fehle. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, die belangte Behörde stütze die Annahme der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit auf die unstrittigen Verfehlungen des Bf in der Vergangenheit. Die belangte Behörde lasse dabei jedoch das Verhalten des Bf seit der letzten Verfehlung (31.07.2021) gänzlich unberücksichtigt. Der Bf habe vorgebracht, er habe seit der letzten Verfehlung dem Alkohol abgeschworen und sich jeder notwendigen Untersuchung und Nachschulung unterzogen. Diesbezüglich habe die Behörde weder Beweise

aufgenommen noch Feststellungen getroffen. Bei Aufnahme entsprechender Beweise zum Verhalten des Bf seit der letzten Verfehlung, die mittlerweile bereits über 20 Monate zurückliege, Würdigung dieser Umstände und Treffen entsprechender Sachverhaltsfeststellungen wäre die belangte Behörde zum Ergebnis gelangt, dass der Bf verkehrszuverlässig sei.

I.3. Mit Schreiben vom 09.05.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.10.2023, an der der Bf und sein Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich zu GZ: FE-01229/2016 wurde dem Bf seine Lenkberechtigung von 14.10.2016 bis 14.08.2017 für die Dauer von 10 Monaten wegen einer Übertretung nach § 99 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) entzogen.

Mit rechtskräftigem, mündlich verkündetem Straferkenntnis vom 10.08.2020, GZ: BHUU/920160004503/20, wurde der Bf wegen einer Übertretung nach § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 bestraft, da er am 20.07.2020 um 17:18 Uhr in Adresse, ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 2,46 Promille gelenkt hat. Zudem wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.07.2020, GZ: BHUUVerk-2020-219704/3-Stu, die Lenkberechtigung von 20.07.2020 bis 20.07.2021 für die Dauer von 12 Monaten entzogen.

Mit rechtskräftigem, mündlich verkündetem Straferkenntnis vom 10.08.2020, GZ: BHUU/920160005431/20, wurde der Bf zu Spruchpunkt 1. wegen einer Übertretung des § 1 Abs 3 iVm § 37 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) bestraft, da er am 06.08.2020 um 09:32 Uhr in Adresse, Parkplatz OMV Tankstelle, ein Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.07.2020, GZ: BHUUVerk-2020-219704/3-Stu, entzogen wurde. Weiters wurde der Bf zu Spruchpunkt 2. wegen

einer Übertretung des § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO 1960 bestraft, weil er zur angeführten Zeit am angeführten Ort ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,9 Promille gelenkt hat. Zudem wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 31.08.2020, GZ: BHUUVerk-2020-246484/3-Mw, die Lenkberechtigung von 21.07.2021 bis 21.11.2022 für die Dauer von 16 Monaten entzogen.

Der Bf hat am 31.07.2021 gegen 17:50 Uhr in B fahrlässig durch Außerachtlassung der im Straßenverkehr gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit drei näher bezeichnete Personen am Körper verletzt bzw. an der Gesundheit geschädigt, indem er seinen näher bezeichneten PKW plötzlich nach links verriss und dort mit einem entgegenkommenden PKW kollidierte, nachdem er sich vor der Tat, wenn auch nur fahrlässig durch Konsum von Alkohol (ca. 2 Promille) in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hatte, obwohl er vorhergesehen hat oder vorhersehen hätte können, dass ihm eine Tätigkeit bevorsteht, deren Vornahme in diesem Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet war, wobei die Tat eine schwere Körperverletzung der drei angeführten Personen zur Folge hatte. Der Bf hat hiedurch die Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1, Abs 3 und Abs 4 zweiter Satz erster Fall Strafgesetzbuch (StGB) sowie das Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB begangen und wurde hierfür unter Anwendung des § 28 StGB nach dem zweiten Strafsatz des § 88 Abs 4 StGB unter Anwendung des § 43a Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von sechs Monaten, die unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde, sowie einer Geldstrafe in Höhe von 1.080 Euro, verurteilt.

Seit dem Verkehrsunfall vom 31.07.2021 bis Mai 2022 trank der Bf nur zu besonderen Anlässen oder zu Weihnachten Alkohol, dabei jedoch nicht mehr als zwei „Seiterl“. Seit Mai 2022 trinkt der Bf keinerlei Alkohol mehr. Anstatt sich im Wirtshaus aufzuhalten, betreibt er Sport, wie beispielsweise Radfahren oder Laufen.

Am 30.01.2023 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den darin einliegenden Bescheiden betreffend die Vorentzüge des Bf, den Strafverhandlungsschriften und dem Protokollsvermerk samt gekürzter Urteilsausfertigung des Landesgerichtes Linz vom 13.10.2021 zu GZ: 27 Hv 96/21a, dem Führerscheinregister sowie den Aussagen des Bf in der durchgeführten Verhandlung.

Der Bf gab in der öffentlichen mündlichen Verhandlung an, aufgrund des Verkehrsunfalls vom 31.07.2021 habe sich für ihn vieles geändert. Das sei praktisch der Schuss vor den Bug gewesen. Es sei da ein Freund mitgefahren, noch dazu habe die Gegenpartei des Verkehrsunfalls, die er auch kenne, ein kleines Kind mitgehabt. Das sei „Wahnsinn“ für den Bf gewesen. Seit diesem Vorfall habe der Bf im Endeffekt alles verändert. Er sei drei Monate im Krankenstand gewesen und da habe sich das „Herumgaustern“ sowieso erledigt gehabt. Er habe hier viel Zeit gehabt, über das Vergangene nachzudenken. Dadurch, dass er eine Reha gemacht habe, sei er auch wieder ins Sporteln hineingekommen. Der Bf habe dann schon ab und zu mal Alkohol getrunken, aber nicht viel. Sicher nie über zwei „Seiterl“. Das sei z.B. zu Weihnachten oder zu besonderen Anlässen gewesen. Ab Mai 2022 habe er dann im Endeffekt gar nichts mehr getrunken. Der Bf renne jetzt wieder Halbmarathon und fahre auch wieder mit dem Rad anstelle des Wirtshauses. Es habe sich für ihn einfach alles geändert. Und er trinke auch nach wie vor gar nichts mehr.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;

[…]
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;
[…]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.
[…]“

III.2.1. Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit ist das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG (vgl. VwGH 23.05.2006, 2004/11/0201).

III.2.2. Insoweit der Bf auf die von ihm vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme, aus der sich seine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheingruppe 1 ergebe, die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 03.10.2022, wonach der Bf die Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse B, unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene Haaranalyse einen entsprechend negativen Befund bringe, wiedererlangt habe, die internistische Stellungnahme vom 21.10.2022, wonach sich keine Kontraindikation für das Lenken eines KFZ ergebe, auf Befund und Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 21.11.2022, wonach in einem Zeitraum von drei Monaten kein EtG beim Bf habe nachgewiesen werden können, und auch auf das im Behördenakt enthaltene amtsärztliche Gutachten, das ebenfalls von einer bedingten Eignung des Bf ausgeht, verweist, ist ihm zu entgegnen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – wie die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat – die Verkehrszuverlässigkeit einer Person eine Charaktereigenschaft darstellt und die Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist oder nicht, im Wege der Lösung einer Rechtsfrage ohne Heranziehung von Sachverständigengutachten zu beurteilen ist (vgl. VwGH 11.07.2000, 2000/11/0011, mwN).

III.2.3. Wie festgestellt, wurde der Bf bereits zweimal rechtskräftig wegen des Lenkens eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand und einmal ohne entsprechende Lenkberechtigung bestraft. Zudem hat er einmal ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand sowie ohne Lenkberechtigung gelenkt und wurde dafür

wegen einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bestraft. Der Bf hat daher bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs 3 Z 1, 2 und 6 FSG verwirklicht.

Die Übertretung nach § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung ab 14.10.2016 ist zwar gemäß § 7 Abs 5 FSG aufgrund der seither verstrichenen Zeit nicht mehr als bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 leg. cit. heranzuziehen, jedoch bei der vorzunehmenden Wertung zu berücksichtigen.

III.2.4. Für die Beurteilung, ob die Verkehrszuverlässigkeit des Bf in Anbetracht der von ihm verwirklichten Übertretungen vorliegt, können auch bei Vorliegen einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung die Bestimmungen über die Entzugsdauer gemäß § 26 FSG sinngemäß herangezogen werden. Der Gesetzgeber wollte alle Besitzer einer Lenkberechtigung, die ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt haben, hinsichtlich der Dauer der Entziehung mangels Verkehrszuverlässigkeit entsprechend ihrem Alkoholisierungsgrad, aber unabhängig davon gleich behandeln, ob sie durch dieses Verhalten auch den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht haben oder nicht. Diese Überlegung gilt auch für die in § 26 FSG enthaltenen Fälle einer Mindestentziehung bei Alkoholdelikten. Wird beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ein Verhalten gesetzt, das ein Tatbild gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 verwirklicht, gelangt die in § 26 Abs 2 FSG für ein solches Delikt normierte Mindestentziehungszeit auch dann zur Anwendung, wenn zufolge der Subsidiaritätsbestimmung des § 99 Abs 6 lit c StVO 1960 eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt (vgl. VwGH 13.06.2022, Ra 2019/11/0061).

Im gegenständlichen Fall hat der Bf beim Vorfall vom 31.07.2021, aufgrund dessen er strafgerichtlich bestraft wurde, auch das Tatbild des § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 verwirklicht. Da der Bf bereits im Juli 2020 eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 begangen hat, ist ihm gemäß § 26 Abs 2 Z 2 FSG bei einer derartigen Konstellation die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 12 Monaten zu entziehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen, wobei die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen hat, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende

für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit der Bemessung der Entziehungszeit in seinem Erkenntnis vom 23.04.2002, 2000/11/0182, Nachstehendes festgehalten:

„Zieht man in Betracht, dass dem Beschwerdeführer seit 1992, somit innerhalb der letzten neun Jahre vor Begehung des letzten Alkoholdelikts, die Lenkberechtigung bereits dreimal entzogen worden war, der Beschwerdeführer im Zeitraum der letzten vier Jahre vor Begehung des letzten Alkoholdeliktes über insgesamt 21 Monate nicht im Besitz der Lenkberechtigung war und ca. 7 1/2 Monate nach dem Ende der letzten Entziehungsdauer (nach der Aktenlage 5. August 1998) neuerlich ein schweres Alkoholdelikt begangen hat, bestehen auf Grund der Häufung der Alkoholdelikte gegen die Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer werde seine Verkehrszuverlässigkeit insgesamt erst ca. 40 Monate (drei Jahre und vier Monate) nach Begehung der strafbaren Handlung wieder erlangen, keine Bedenken (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 29. Mai 1990, Zl. 89/11/0217, sowie vom 30. Mai 2001, Zl. 2001/11/0081, zur Bemessung der Entziehungszeit bei wiederholten Alkoholdelikten und mehreren Vorentzügen).“

Dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 04.07.2002, 2002/11/0117, kann Folgendes entnommen werden:

„Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zählen, wie die belangte Behörde zutreffend erkannte, Alkoholdelikte zu den schwersten Verstößen gegen Verkehrsvorschriften. Die besondere Verwerflichkeit der Wiederholung solcher Delikte fällt daher im Rahmen der Bemessung der Entziehungszeit besonders ins Gewicht. Zieht man in Betracht, dass dem Beschwerdeführer seit Mai 1994, somit innerhalb der letzten siebeneinhalb Jahre vor Begehung des letzten Alkoholdelikts, die Lenkberechtigung bereits viermal entzogen worden war, der Beschwerdeführer im Zeitraum der letzten fünf Jahre vor Begehung des letzten Alkoholdeliktes über insgesamt 33 Monate nicht im Besitz der Lenkberechtigung war und etwas mehr als ein Jahr nach dem Ende der letzten Entziehungsdauer neuerlich ein Alkoholdelikt begangen hat, bestehen auf Grund der Häufung der Alkoholdelikte gegen die Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer werde seine Verkehrszuverlässigkeit insgesamt erst 42 Monate nach Begehung der strafbaren Handlung wieder erlangen, keine Bedenken (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 29. Mai 1990, Zl. 89/11/0217, vom 30. Mai 2001, Zl. 2001/11/0081, und vom 23. April 2002, Zl. 2000/11/0182, zur Bemessung der Entziehungszeit bei wiederholten Alkoholdelikten und mehreren Vorentziehungen).“

III.2.5. Verfahrensgegenständlich sind in die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf insbesondere die Umstände des insgesamt zweimaligen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung und das viermalige Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand innerhalb von fünf Jahren zu berücksichtigen, wobei hier teils nicht unbeträchtliche Alkoholisierungsgrade – der höchste mit 2,46 Promille –

festgestellt werden konnten. Weiters wurde dem Bf seine Lenkberechtigung innerhalb von vier Jahren dreimal entzogen und erfolgten die letzten beiden Alkoholdelikte iZm dem Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz aufrechtem Führerscheinentzug. Insgesamt war die Lenkberechtigung des Bf innerhalb von knapp sechs Jahren (14.10.2016 bis 21.11.2022) drei Jahre und zwei Monate entzogen. Der Bf zeigt durch das geschilderte Verhalten im besonderen Maß seine gleichgültige Einstellung gegenüber Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen. Auch mehrmalige Bestrafungen wegen Lenkens eines Fahrzeuges im alkoholisierten Zustand und auch ohne Lenkberechtigung konnten den Bf von der Begehung weiterer gleichartiger Taten nicht abhalten. Dass der Bf wiederholt alkoholisiert ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen hat, zeigt seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf die Sicherheit im Straßenverkehr, bringt es doch die Teilnahme am Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand immer wieder mit sich, dass andere Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommen (vgl. VwGH 20.03.2001, 2000/11/0089). Genau diese nachteiligen Folgen, die durch die verkehrs- und führerscheinrechtlichen Vorschriften hintangehalten werden sollen, haben sich zuletzt beim Vorfall vom 31.07.2021 verwirklicht. Auch das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine hohe Verwerflichkeit des Verhaltens dar, wobei gegenständlich Tatwiederholung – insgesamt zwei Übertretungen – vorliegt (vgl. VwGH 27.01.2005, 2003/11/0040). Es bedarf daher eines längeren Zeitraumes um die Überwindung dieser Sinnesart beim Bf annehmen zu können, wobei auch das Wohlverhalten des Bf seit dem letzten Vorfall am 31.07.2021, insbesondere sein geändertes Konsumverhalten, bereits berücksichtigt wurde.

Selbst wenn das erkennende Gericht die Annahme der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid, dass der Bf noch für weitere 18 Monate verkehrsunzuverlässig sei, jedenfalls als zu lang erachtet, war jedoch im Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung die Verkehrszuverlässigkeit des Bf noch nicht gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner